

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Corpus Juris Fridericianum

Erstes Buch von der Prozeß-Ordnung

Berlin, 1781

Vorbericht

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5060



V o r b e r i c h t.

 Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben von jeher die Aufsicht über die Justiz und die Verbesserung derselben, als eine der heiligsten Pflichten und erhabensten Vorrechte der Königlichen Würde betrachtet; und Höchstverdienstlich ist vom ersten Anfange Ihrer Regierung dahin gerichtet gewesen, Ihre sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige prompte, unpartheyische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen, welche billig für die wichtigste Stütze der innern Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes angesehen wird.

Sowohl die in den Jahren 1746. und folgenden vorgenommene Reforme, der in der Justiz - Verwaltung, und bey den dazu bestellten Collegiis eingeschlichenen Mißbräuche, und

und die Einführung der in dem Projekt des Codicis Fridericiani enthaltenen abgekürzten Proceß-Form; als so viel andre, seit dem, über eben diesen Gegenstand, von Zeit zu Zeit, ergangne Verordnungen sind redende Beweise der unermüdeten Sorgfalt, die Se. Königliche Majestät auf die Erreichung dieses großen Endzwecks verwendet haben; und der Erfolg hat den Wünschen Höchstdero Landesväterlichen Herzens in so weit Gnüge geleistet, daß die Preussische Justiz-Verfassung von manchen wichtigen Mängeln aller übrigen bisher bekannten Proceß-Ordnungen gereinigt worden.

Es hat jedoch die durch diese Veranstaltung in engere Gränzen eingeschloßne Chikane, gleich von Anfang her, mit der äußersten Anstrengung daran gearbeitet, die ihr gesetzten Schranken zu untergraben; und dieß hat ihr nach und nach um so leichter gelingen können, als die in dem Codice Fridericiano vorgeschriebne Proceß-Form sich der in den finstern Jahrhunderten erfundenen, durch das Vorurtheil des Alters und Ansehns ehrwürdig gewordenen, durch neue Zusätze und Subtilitäten mancher in großen Ruf gestandnen Rechtsgelehrten noch mehr verstellten und solchergestalt fast in allen Gerichtshöfen auf- und angenommenen Proceß-Ordnung des Päpstlichen Gesetz-Buchs, in den wesentlichsten Stücken noch allzusehr nähert.

Nach dieser Ordnung ist die Entwicklung und Auseinandersetzung des Facti, welches fast bey einem jeden Rechts-Streit zum Grunde liegt, und ohne dessen vollständige Aufklärung, eine richtige und

und passende Applikation des Gesetzes sich gar nicht gedenken läßt, den Advokaten lediglich überlassen; der davon fast gänzlich ausgeschlossene Richter muß dem Wege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihm vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken, noch auf andre Art anstellen, als die der Sache im ersten Anfang von den Advokaten gegebne Einleitung es mit sich bringt.

Da nun die Advokaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amtes gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bey dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bey den meisten von ihnen, der stärkste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer Handlungen gewesen ist, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekümmert haben: wie sie den Prozeß für ihren Klienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Kosten ermüden; sich dadurch in Ruf und Ansehn bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzigen bey ihrem Metier zulässigen Art des Erwerbs, ihre Glücks-Umstände empor heben wollen: so hat es nicht fehlen können, daß bey dieser Methode, die Prozesse zu instruiren, alle nur ersinnliche Kunstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln; den Umständen desselben einen falschen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige auf Schrauben gesetzte, und mit allerhand Nebensachen überladne Erzählungen zu zerstreuen;

streuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streit: Frage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Verbergung und Verstellung der Wahrheit, den Gegentheil entweder gänzlich um sein Recht zu bringen, oder ihn doch durch alle Irrgänge der Chikane Jahre lang herumzuführen; beyde Sachwalter hingegen, auf Kosten der Wahrheit und der Partheyen, zu bereichern.

Daher ist es denn gekommen, daß wenn nach verhandelten gewöhnlichen Sätzen, die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses dem Richter vorgelegt worden, dieser das Factum, und dessen eigentlichen Zusammenhang, mehrentheils so dunkel, unvollständig und widersprechend vorgetragen gefunden hat, daß er nothwendig, zur Aufklärung desselben, eine Menge nachzubringender Beweise fordern müssen; welches denn zu einem weitläufigen und kostbaren Verfahren über die Fragen: Ob und was zu beweisen; von wem der Beweis zu führen; und wohin er eigentlich zu richten sey? durch alle Instanzen Anlaß gegeben hat.

Wenn nun endlich nach Ablauf ganzer Jahre diese Fragen rechtskräftig festgestanden; so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erforschung der Wahrheit vorhandenen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung des Beweises abermals den Händen der Advokaten allein überlassen, und dem von ihnen angegebenen Faden lediglich nachgehen müssen. Es hat also wiederum bey den Advokaten gestanden, durch
un

unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; durch dunkle, zweydeutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Nebenumständen angefüllte Artikel, durch künstliche auf Schrauben gesetzte Fragstücke, die Sache noch verworrner und die Zeugen irre zu machen; Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; der Gerichtsperson, von welcher sie abgehört worden, und der es ohnehin an Kenntniß des eigentlichen Zusammenhangs der Sache gefehlt, alle Mittel, wie die Wahrheit von den Zeugen etwa noch herausgebracht werden können, abzuschneiden; solchergestalt aber reichen Stoff vorzubereiten, um in dem Beweisverfahren über diese Zeugen: Aussagen, deren Sinn, und den ihnen bezulegenden Grad der Glaubwürdigkeit weitläufig zu receßiren, solchen mancherley künstliche Deutungen geben, und auf diese Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Hergang der Sache, am Ende der Beweis: Instanz, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit lassen zu können, als er es bey dem ersten Anfang derselben gewesen ist.

Dabey hat es listigen und eigenmüthigen Advokaten niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben: Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Dokument heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Anerkenntniß sich zu erklären verbunden; ob er zur eidlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen; ob er, bey anerkannter Unterschrift eines solchen Dokuments, dessen Inhalt abzuschwören berechtigt; ob die Ver-

gleichung der Handschriften zulässig, und wie solche anzustellen; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerflich; ob ein Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobner Eid so oder anders abzufassen sey, und noch sonst über unzählige dergleichen sogenannten Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozesse zu veranlassen; die Kosten dadurch zu häufen; den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beyurteilen aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Prozesses zu verewigen.

Wenn denn auf diese Art die Sache über die Fragen: Ob und was zu beweisen? ob der Beweis geführt? und welches die Wirkung davon sey? drey, vier, und mehrmalen durch die Instanzen getrieben worden; so hat sich gleichwohl nicht selten am Ende gefunden: daß durch alle diese kostbare Weitläufigkeiten der Endzweck des ganzen Verfahrens, nemlich die Wahrheit des Facti auszumitteln und den Richter in Stand zu setzen, daß er die Vorschriften der Rechte mit vollkommener Zuverlässigkeit darauf anwenden könne, dennoch unerreicht geblieben; und es haben sich sehr oft, noch erst in der Beweis-Instanz, Umstände hervorgethan, die an sich die Gestalt und Lage der Sache von einer ganz neuen Seite darstellen, und ohnfehlbar eine ganz andre Entscheidung bewürkt haben würden; auf die aber der Richter gar keine Rücksicht mehr nehmen dürfen, weil er, nach der vorgeschriebnen Prozeß-Form, von demjenigen, was in den vorigen Urteilen einmal auf Beweis gestellt, und von dem Effekt, wels

welcher darinn diesem Beweise, wenn er geführt oder nicht geführt würde, im voraus beygelegt worden, sich im mindesten zu entfernen, nicht berechtigt gewesen.

Da es auch solchergestalt die Partheyen bloß mit den Advokaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts erfahren, als was diese Lekttern ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Wohl und Weh der Unterthanen des Staats der Diskretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträflichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn, durch Verabsäumung gewisser Formalitäten, durch Uebergang oder unrichtigen Vortrag erheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zu Herbey-schaffung und gehöriger Anwendung der Beweis-Mittel, die gerechteste Sache verderben können; Und wenn der Fehler endlich auch entdeckt worden, so ist der Parthey dagegen keine andere Hülfe, als die in den meisten Fällen ganz unfruchtbare Regress-Klage wider den Advokaten, übrig geblieben.

Zwar hat es bisher schon an Verordnungen nicht gefehlt, wodurch den Mißbräuchen der Advokaten in unrichtiger Einleitung, Verwirrung und Verlängerung der Prozesse gesteuert werden sollen; diese Verordnungen aber haben ihren Endzweck nicht erreichen können, theils weil die Advokaten die ganze Sache von Anfang allein in Hän-

den gehabt, und es also dem Richter, welcher bloß nach den von ihnen aufgenommenen Akten urtheilen müssen, in den allerwenigsten Fällen möglich gewesen, dergleichen schlaun, in den Kunstgriffen der Chikane geübten Sachwaltern dergestalt nachzuspüren, daß sie einer wissentlichen Uebertretung der Vorschrift förmlich überführt, und folglich mit der darauf geordneten Strafe belegt werden können; theils und vornehmlich aber, weil Gesetze, die den Advokaten ein aufrichtiges Bestreben um die Ausmittelung der Wahrheit, und um die Abkürzung der Prozesse zur Pflicht machen, und die dabey dennoch ihr, auf Verdunkelung des Facti, und daher entstehende Verlängerung der Rechts-Sachen wesentlich beruhendes Interesse unverändert lassen, die moralische Unmöglichkeit ihrer Beobachtung selbst bey sich führen.

Um daher diesem Landverderblichen Uebel in seinen ersten Quellen abzuhehlen, haben Se. Königliche Majestät in der Cabinets-Ordre vom 14ten April c. die Einführung einer neuen Prozeß-Form angeordnet, deren vornehmster Entzweck dahin gehet:

- 1) Den Richter in Stand zu setzen, die Wahrheit selbst aufzusuchen; dagegen aber auch
- 2) Die Partheyen gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern.

Es beruhet also die von Sr. Königlichen Majestät vorgeschriebene neue Prozeß-Ordnung auf
nach

nachstehenden allgemeinen und unabänderlichen Grundsätzen:

I.

Die Untersuchung des Facti soll von dem Richter unmittelbar und hauptsächlich besorgt werden; und dieser soll schuldig sowohl als befugt seyn, alle an sich erlaubte und der Sache gemäße Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

II.

Es steht ihm nicht nur frey, sondern es ist auch seine Pflicht, so oft es zur schleunigern und zuverlässigern Ausmittelung des Facti dienen kann, die Partheyen persönlich vorzufordern, und selbst zu vernehmen.

III.

Die Partheyen sind regulariter schuldig, nach dem Gutfinden des Richters, in Person vor ihm zu erscheinen, ihm ihre Angelegenheiten, worüber der Prozeß schwebt, deutlich, vollständig und der Wahrheit gemäß vorzutragen, und ihm auf seine Fragen überall bestimmte und positive Antwort und Auskunft, nach ihrer besten Wissenschaft, zu ertheilen. Gegen diejenigen, welche sich dessen beharrlich weigern, soll ein solches Factum zu ihrem Nachtheil entweder für zugestanden, oder für nicht allegirt und nicht erwiesen angenommen werden. Wie es in Fällen, wo die persönliche Erscheinung nicht wohl möglich ist, zu halten, wird in der Prozeß-Ordnung selbst näher bestimmt.

IV.

Wenn ein Factum streitig, und also dessen eigentlicher Hergang durch Beweis aufzuklären ist, so müssen beyde Theile dem Richter die ihnen bekannten Mittel zur Erforschung der Wahrheit, bey Verlust derselben, getreulich und ohne Rückhalt anzeigen; und soll es weiter nicht darauf ankommen: ob sie Kläger oder Beklagte sind; ob sie ein Factum bejahen, oder leugnen; ob sie eine rechtliche Vermuthung für sich haben, oder nicht; ob ihnen nach bisherigen Vorschriften der Beweis obliegen, oder ob solcher ihrem Gegner zur Last fallen würde.

Diese Angaben sollen ihnen aber auch in der Sache selbst nicht nachtheilig seyn; keiner soll deswegen der ihm etwa zustehenden Rechts- Wohlthaten verlustig; und keiner soll nach einem an sich verdächtigen oder unzulänglichen Beweis- Mittel, bloß um deswillen, weil er solches dem Richter suppeditirt, oder auch wirklich sich darauf berufen hat, beurtheilt werden.

V.

Da der Richter die Wahrheit von Amts wegen aufzusuchen schuldig ist, so darf er sich an die von den Parthenen angegebenen Mittel, zu deren Erforschung nicht schlechterdings binden; sondern er ist berechtiget, wenn aus dem Zusammenhange der Sache sich ergiebt, daß deren noch mehrere, oder andre, wodurch ein helleres Licht über das Factum verbreitet werden könnte, vorhanden sind, solchen auch ohne besondre

sondre Anregung der Partheyen nachzugehen, und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen.

VI.

Der Richter ist, weder bey Untersuchung, noch bey Entscheidung eines Processes, an die sogenannten von den Rechtslehrern erdachten Genera & formulas actionum gebunden; er entwickelt vielmehr das ganze Factum in seinem völligen Zusammenhange; und bestimmt alsdenn, bloß nach den Vorschriften der Geseze, was für Befugnisse und Verbindlichkeiten in Ansehung beyder Partheyen aus diesem Facto entspringen.

VII.

Die bisherigen Advocaten sind aus den oben angeführten Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VIII.

Assistenz-Räthe bestellt, deren Amt in so fern, als von der Untersuchung des Facti die Rede, ein wirkliches richterliches Amt ist. Sie sind also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheyen, sondern Beystände und Gehülfen des Richters; deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstützen; sich zu diesem Endzweck mit ihm zu vereinigen; und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt, und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX.

Hiermit steht in ungetrennter Verbindung der zweyte Theil ihres Amtes, vermöge dessen sie, eben so, wie dem Rath eines Collegii gegen den andern bisher obgelegen hat, und noch ferner obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur Instruktion einer Sache deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen, ein wachsamcs Auge zu haben; mit strenger und ununterbrochener Aufmerksamkeit dahin zu sehen, womit von denselben, bey ihren Operationen, nichts gegen die Vorschriften der Gesetze, zum Nachtheil der Wahrheit, und zur Verkürzung eines oder des andern Theils, es sey welcher es wolle, geschehe oder unterlassen werde; solchergestalt aber die Partheyen gegen alles eigenmächtige und despotische Verfahren, und gegen alle übrige Mißbräuche des richterlichen Amtes völlig zu sichern.

X.

Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Advokaten gewissermassen gemein, daß sie mit den Partheyen über die bey der Instruktion vorkommende Angelegenheiten und bezuschaffende Beweis-Mittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto aber, die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zur anderweitigen Verdunkelung des Facti, oder rabulistischer Verdrehung des Gesetzes, schuldig zu machen.

XI.

Ueber die Fragen: Ob und was zu beweisen sey? finden keine besondere Beyurtel und Instanzen mehr statt; das Gericht bestimmt aus den gegenseitigen Angaben der Partheyen, mit Zuziehung seiner Assistenten, von Amts wegen, den Statum controversia, oder auf was für Facta es bey Entscheidung des Rechts- Streits ankomme; verfügt die Aufnehmung der darüber vorhandenen Beweis-Mittel; und entscheidet sodenn den ganzen Prozeß durch ein Definitiv-Erkenntniß.

XII.

Auch über vorkommende Incident-Punkte, welche die Qualität, Zuläßigkeit oder Herbeyschaffung dieses oder jenes Beweismittels zum Vorwurf haben, werden keine Neben-Prozesse mehr statuirt, sondern die Sache ist dergestalt zu fassen, daß solche Zwischen-Punkte, ohne besondern Aufenthalt und Kosten, mit dem Haupt-Facto zugleich untersucht, und das Nöthige darüber in dem Endurtel mit festgesetzt werde.

XIII.

Den Partheyen, welche sich bey dem ersten Erkenntnisse nicht beruhigen wollen, steht nach wie vor frey, auf eine zweyte Instanz sich zu berufen. Sie können darinn, bey Ausführung ihrer gegen das End-Urtel selbst gerichteten Beschwerden, auch die Gründe, warum, ihrer Meinung nach, dieser oder jener Umstand zu untersuchen, oder wegzulassen, und dieser oder jener Incident-Punkt anders, als geschehen, zu entscheiden gewesen wäre, zugleich mit vortragen;

in

ingeleichen was etwa noch zur Erläuterung oder mehreren Aufklärung des Haupt Facti gehören soll, in so fern sie, davon in erster Instanz Gebrauch zu machen, ohne ihre Schuld verhindert worden, nachbringen.

XIV.

Gegen das Erkenntniß der zweyten Instanz soll, in sehr wichtigen Sachen, nur noch die Revision statt finden. Bey demjenigen aber, was in dieser dritten Instanz erkannt worden, soll es lediglich sein Bewenden haben.

XV.

Nach dieser Ordnung sollen alle Prozesse innerhalb Jahresfrist, von der geschenehen Einlassung auf die Klage angerechnet, beendiget werden; ganz ausserordentliche Fälle allein ausgenommen, wo die allzuweite Entlegenheit der streitenden Partheyen, oder der in allzuentfernte Zeiten zurückgehende Ursprung der Sache, die Einziehung der Nachrichten, und Herbeschaffung der Beweismittel ungewöhnlich erschweren. Doch sollen alle über ein Jahr alt gewordene Prozesse von Zeit zu Zeit revidirt, und genau nachgesehen werden: ob etwa die Schuld des Verzugs den Richtern und Assistenten bezumessen; welche sodann nachdrücklich, und ohne die geringste Schonung dafür bestraft werden sollen.

XVI.

Um übrigens die Königlichen Vasallen und Unterthanen in ihren Prozessen, von welchen öfters das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt, gegen alles

alles eigenmächtige und willkührliche Verfahren der Gerichte, und gegen die nachtheiligen Folgen, welche für die Rechte der Partheyen aus dem bey ein- oder anderm Mitglied eines Collegii, wider alles Verhoffen, obwaltenden Mangel an Rechtsschaffenheit und Einsicht, oder aus Leichtsinne, Trägheit, Vorurtheil oder Irrthum entstehen könnten, desto zuverlässiger zu sichern, soll ausserdem, daß die Assistenzräthe, wie oben gedacht, den Richter in allen seinen Operationen controlliren müssen, auch noch bey allen ein formirtes Collegium ausmachenden Gerichten, jedesmal ein anderer Deputirter, welcher die Instruktion der Sache zunächst betreibt; ein anderer Decernent, welcher die von demselben beobachtete Art des Verfahrens, und die etwa dabey vorkommenden Zweifel und Besdenklichkeiten dem versammelten Collegio vorträgt; ein anderer Referent, welcher das Erkenntniß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt; und wiederum ein anderer Deputirter, durch welchen die Instruktion der in zweyter Instanz etwa nachgebrachten neuen Umstände in Facto geschiehet, jedesmal bestellt werden; dergestalt, daß, nachdem auch die Abfassung des zweyten und dritten Erkenntnisses immer an ein anderes, von den ersten verschiedenes Collegium gelangt, keine Prozeßführende Parthey besorgen darf, daß ihr Schicksal von dem Willkühr und Befund eines einzigen, oder auch nur weniger, dem Irrthum unterworfenen, oder von Vorurtheilen geblendeter Menschen abhängen werde.

Nach

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird künftig der Gang eines entstehenden Processes folgender seyn:

1.

Der sich anmeldende Kläger wird nach Beschaffenheit der Umstände, der Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sache, entweder von dem Richter selbst, oder von einem dazu bestellten Assistenzrathе über den Grund seiner Anforderung vernommen; das Factum, worauf dieselbe beruhet, gehörig auseinander gesetzt; die Mittel, solches im Leugnungs-Falle darzuthun, vollständig und bestimmt angezeigt; auch, wenn es Urkunden sind, solche sofort herbeygeschafft.

2.

Sodann wird der Beklagte vorgesordert, und gleichmäßig, entweder von dem Richter selbst, oder einem andern Assistenzrathе, über das Factum des Klägers so wohl, was er daran zugestehet oder ableugnet; als über die Einwendungen, so er etwa gegen die Forderung zu machen habe; und die ihm bekannten Ausstellungen gegen die Beweismittel des Klägers umständlich vernommen; die Anzeige der Mittel, welche er seines Orts zu Erforschung der Wahrheit sämtlicher in dem Prozeß vorkommenden Thatsachen, anzugeben weiß, von ihm erfordert, und solche, wenn es Urkunden sind, ebenfalls sofort beygebracht.

3. Zeigt

3.
Zeigt sich aus dieser gegenseitigen Bernehmung, daß beyde Theile in Facto durchgehends einig sind, und nur über eine Rechtsfrage streiten; so wird für jeden von ihnen, durch den ihm beygeordneten Assistenzrath, eine kurze Deduction der aus dem Facto fließenden Gerechtsame, entweder mündlich ad Protocollum, oder schriftlich beygebracht; alsdenn aber das Erkenntniß unverzüglich abgefasset.

4.

Findet sich hingegen bey der Bernehmung der Partheyen, daß entweder das ganze Factum, oder doch gewisse Umstände desselben, streitig, und durch eine nähere Untersuchung ins Licht zu setzen sind; so werden beyde Theile über die streitigen Umstände noch genauer examinirt, und solchergestalt der Status controversiæ regulirt; das heißt, von dem Deputirten des Gerichts, mit Zuziehung der Assistenzräthe und Partheyen, ausgemittelt: worüber die letztern eigentlich noch uneins bleiben; in wie fern es auf diese streitige Umstände wirklich ankomme; und wie solche, durch gehörige Anwendung der darüber vorhandenen Beweis-Mittel, in das erforderliche Licht zu setzen sind.

5.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die Einwendungen gegen die von der einen oder andern Seite angegebnen Beweis-Mittel selbst näher entwickelt, und bestimmt: was auch bey diesen klar und unzweifelz

felhaft, oder was durch die fernere Untersuchung noch genauer zu erörtern sey.

6.

Wann bey dieser Auseinandersetzung des Facti und Regulirung des Status controversiæ Bedenklichkeiten sich ereignen; und die Assistenzräthe, welche hier besonders die Rechte beyder Partheyen sorgfältig wahrnehmen müssen, entweder unter sich oder mit dem Deputirten des Gerichts darüber nicht einig werden können; so muß letzterer nichts eigenmächtig festsetzen; sondern er muß die Gründe jeder Meinung getreulich zum Protokoll nehmen, und solches sodenn dem Collegio einreichen, wo es durch den bestellten Decernenten unverzüglich zum Vortrag gebracht, und durch den Schluß des versammelten Collegii das weitere Verfahren bey der Instruktion der Sache bestimmt wird.

7.

Alsdenn wird die Stiftung eines Vergleichs unter den Partheyen ernstlich versucht, in dessen Entstehung aber sofort und zwar gewöhnlich noch in eben demselben Termin, mit Aufnehmung sämtlicher Beweis-Mittel, welche inzwischen schon angezeigt und herbey geschafft worden, von dem Deputirten des Gerichts ex officio, jedoch mit Zuziehung der Assistenzräthe, weiter verfahren.

8.

Dabey wird vorzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewandt, das freitige Factum durch die vorhandenen

den
ins
ist
ter
strä

der
ohn
zu
schl
in d
aus
Ger
in e
oder

gele
ten,
inne
des
stän
doch
strul
sollt
Anfi
bey

denen Beweis-Mittel vollständig und überzeugend ins Licht zu setzen. Zur Erreichung dieses Endzwecks ist auch eine Gegeneinanderstellung der Zeugen unter sich, oder mit den Partheyen, bewandten Umständen nach, zulässig.

9.

Nach völlig instruirtem Beweise ist der Versuch der Güte, nach Beschaffenheit der Umstände, doch ohne den geringsten Aufenthalt des Laufs der Sache, zu wiederholen; wenn aber solcher abermals fehlschlägt, so wird den Partheyen annoch eben so, wie in dem Falle des §. 3., eine kurze Ausführung ihrer aus dem nunmehr entwickelten Facto fließenden Gerechtsame, durch die Abfistenzrätthe, doch jeder nur in einem mündlich ad Protocollum zu gebenden oder schriftlich einzureichenden Sache verstattet.

10.

Wenn das Collegium, welchem die Akten vorgelegt worden, nach dem Vortrage des Decernenten, bey der ganzen Instruktion nichts mehr zu erinnern findet; so wird ein Referent zur Abfassung des Erkenntnisses bestellt; von diesem die Sache umständlich vorgetragen; falls auch dabey noch, wie doch gar nicht zu vermuthen, in Ansehung der Instruktion irgend ein Zweifel oder Anstand sich finden sollte, das Nöthige wegen Behebung eines solchen Anstandes durch eine vorläufige Resolution verfügt; bey nicht vorwaltendem oder hinlänglich abgeholfenem

nem Bedenken aber, mit Publikation des Erkenntnisses unverzüglich verfahren.

II.

Wenn jemand gegen das erste Erkenntniß die Appellation einwendet, und zu Unterstützung seiner Beschwerden keine neue Facta anzugeben hat; so wird ihm, innerhalb einer kurzen Frist, die schriftliche Ausführung seiner Beschwerden durch den Assistenzrath verstattet; welche der Gegentheil in einer eben dergleichen kurzen Frist beantworten kann; worauf sodann, ohne alles fernere Verfahren, das zweite Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird.

I 2.

Hat aber jemand in der Appellations-Instanz noch etwas neues, zur Erläuterung und vollständigen Aufklärung des streitigen Facti anzubringen; so wird ein solcher neuer Umstand in einem dazu anberaumten Termin annoch, jedoch eben so kurz, und ex officio, durch einen andern Deputirten des Gerichts, untersucht und erörtert; sodenn den Partheyen, auf die im vorigen Paragraphen bestimmte Art, eine nähere Deduktion ihrer Gerechtfame verstattet; demnächst aber mit Abfassung und Publikation des Erkenntnisses gleichmäßig, wie in erster Instanz, verfahren.

Derjenige, welcher dergleichen neue Facta in der ersten Instanz, es sey aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, unangeführt gelassen hat, soll nicht
allein,

allein, selbst wenn er ein besseres Urtheil erhielte, den noch die Kosten der Appellations-Instanz tragen, und seinen Gegner wegen eines jeden, aus solchem Verzug entstehenden Nachtheils gerecht werden müssen; sondern er soll auch dieserhalb, nach Beschaffenheit der Umstände, ernstlich bestraft werden.

13.

Gegen das Appellations-Erkenntniß ist, in wichtigen Sachen, nur noch die dritte oder Revisions-Instanz zulässig; in dieser aber findet gewöhnlich gar kein Verfahren statt, sondern es muß bloß über die Akten der beyden vorigen Instanzen, so wie sie liegen, gesprochen werden.

14.

Bei diesem ganzen Verfahren ist der Richter an keine durchaus bestimmte Fristen, an keine gewisse Zahl von Sätzen, und überhaupt schlechterdings an keine bloße Formalitäten gebunden. Er bestimmt die Fristen und Termine mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden besondern Falles, und die vorkommenden Umstände desselben. Das Grundgesetz, wornach er sich dabey achten, und welches er niemals aus den Augen verlieren muß, ist bloß dieses; daß er, mit unablässigem Eifer und Betriebsamkeit, die Wahrheit auf dem kürzesten und zugleich sichersten Wege zu finden suche; daß er den Parthenen die nöthige Zeit lasse, ihre Gerechtfame auszuführen und zu vertheidigen; daß er aber auch unnützen

oder gar muthwilligen Verschleppungen durchaus nicht, und unter keinerley Vorwand, im mindesten nachsehe.

Nach diesem Plan und Grundriß soll in dem Isten Theile der neuen Prozeß-Ordnung der ganze Prozeß, nach allen seinen Stücken, woraus er besteht, näher entwickelt und auseinander gesetzt werden.

Ob nun wohl dabey auf alle mögliche Fälle, die in einem förmlichen und wichtigen Rechts-Streite vorkommen können, Bedacht genommen, und Vorschriften darüber ertheilt werden müssen; so ist doch die Meinung darunter keinesweges: als ob zu erwarten sey, daß in jedem Prozeß alle diese Fälle sich wirklich ereignen, und die darüber gegebenen Anweisungen zu beobachten nöthig seyn würde. Vielmehr ist nichts gewisser, als daß der bey weitem größte Theil aller vor Gerichten anhängig gewordenen Rechts-Händel, schon durch die erste unter des Richters unmittelbare Direktion erfolgende Auseinandersetzung des Facti, dergestalt aufgeklärt seyn wird, daß es nicht einmal der Aufnehmung eines Beweises bedürfe; oder doch diese, gleich im ersten Termin, ohne alle Weitläufigkeit und Verzug vor sich gehen könne.

Ein rechtschaffner Richter muß daher, bey Anwendung der in der Prozeß-Ordnung enthaltenen
Vors

Vorschriften, auf jeden vorkommenden Fall mit vermünstiger Rücksicht und Beurtheilung der Umstände desselben verfahren; Abweichungen von der Regel, welche bey ein oder anderm ausserordenlichen Falle aus Gründen der Billigkeit nachgegeben werden müssen, nicht für die Regel selbst ansehen noch auf gewöhnliche Fälle ziehen wollen; sondern er muß bey jeder Applikation einer Stelle aus dieser Verordnung, den deutlich und bestimmt genug angegebenen Sinn derselben, so wie die im vorstehenden hinlänglich entwickelte Intention des ganzen Gesetzes unablässig für Augen haben.

Da hiernächst bey der Applikation dieser Prozeß-Ordnung auf die Untergerichte, wegen der innern Verfassung dieser letztern einige besondere Bestimmungen nöthig sind; ausser dem aber auch es verschiedene Geschäfte und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens giebt, bey welchen, wenn Prozesse daraus entstehen, wegen ihrer eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit, eine besondere theils noch mehr abgekürzte, theils in verschiedenen Stücken anders einzuleitende Instruktion statt finden muß, z. E. in Baggatel- Wechsel- Unterthanen- Pacht- und Concurß- Sachen, u. s. w.; so sollen im IIten Theile der neuen Prozeß-Ordnung die nöthigen speciellen Vorschriften vom Untergerichts- und summarischen Prozessen ertheilt werden.

Der IIIte Theil soll die Pflichten aller bey der Justiz, vornehmlich bey Ober- Gerichten angestellten

ten Personen, theils überhaupt, theils in besondrer
Rücksicht auf die neue Prozeß-Ordnung enthalten.

Im IVten Theile endlich werden die Gesetze
vorkommen, welche auf die Prozeß-Ordnung zu-
nächst und unmittelbar Beziehung haben.

